

## Vertrag zur Nutzung von Software für Beckhoff-Softwareprodukte

zwischen

Lizenzgeber:

**BECKHOFF Automation GmbH**

Eiserstraße 5  
D-33415 Verl

und

Lizenznehmer:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Datenverarbeitungsprogramme (nachfolgend „Software“ genannt) zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
- (2) Die Software wird dem Lizenznehmer auf in Anlage 1 bezeichneten maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen, auf der sie als Objektprogramm im ausführbaren Zustand aufgezeichnet ist. Zum Programm gehört eine Anwendungsdokumentation, die dem Lizenznehmer auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger oder online zugänglich gemacht wird. Software und Dokumentation werden nachfolgend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet.
- (3) Zum Lizenzmaterial gehören auf den maschinenlesbaren Trägern aufgezeichnete Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der in Anlage 1 angegebenen Software sind oder dort an deren Stelle genannt sind.
- (4) Zum Lizenzmaterial gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des Lizenzmaterials, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer während der Dauer des Vertrages - in der Regel entgeltlich - überlässt.

### § 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Lizenzgeber alleiniger Rechtsinhaber der in Anlage 1 beschriebenen Software sowie des gesamten damit zusammenhängenden Know-how ist. Er wird Angriffe auf diese Rechte unterlassen. Dritte wird er auf die Rechtsinhaberschaft des Lizenzgebers in geeigneter Weise hinweisen.
- (2) Dem Lizenznehmer wird nur ein beschränktes Nutzungsrecht in dem Umfang eingeräumt wie es der Zweck dieses Vertrages unbedingt erfordert. Die nachfolgenden Regelungen sind Ausprägungen dieses Grundsatzes und sind im Zweifel eng auszulegen. Durch diesen Vertrag soll sich das Urheberrecht des Lizenzgebers an der Software in keinem Fall erschöpfen.

### § 3 Nutzungsumfang

- (1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die überlassene Software auf der in Anlage 1 bezeichneten zentralen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend den Anforderungen für die Nutzung der Software bereitzustellen.
- (2) "Nutzen" umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern (Kopieren) der Software und der Datenbestände in die bezeichnete Datenverarbeitungseinheit, die Ausführung der Pro-

gramme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. In Geräten, die an die in Anlage 1 bezeichnete zentrale Datenverarbeitungseinheit angeschlossen werden (z.B. Eingabe- und Ausgabeeinheiten), ist die Nutzungsberechtigung auf die Übertragung, Speicherung und Anzeige der Software, der Datenbestände oder von Teilen dieses Materials beschränkt.

- (3) Wird gemäß Anlage 1 die Anwendungsdokumentation ebenfalls auf maschinenlesbarem Träger überlassen, gilt Abs. 2 auch für diese.
- (4) Ist die in der Anlage 1 bezeichnete zentrale Datenverarbeitungseinheit vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Lizenznehmer das Recht, die Software und die Datenbestände während dieser Zeit auf einer anderen zentralen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung der Software und der Datenbestände auf einer anderen als der bezeichneten zentralen Datenverarbeitungseinheit die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers.
- (5) Zur vertragsgemäßen Nutzung gehören die Herstellung von Sicherungskopien der überlassenen Software und auch die Beobachtung, die Untersuchung und der Test der Software bei ihrem Lauf, bei ihrer Speicherung und Übertragung sowie durch Anzeige auf dem Bildschirm.
- (6) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die überlassene Software mit anderen Software-Programmen zu verbinden (Herstellung von Interoperabilität). Die Anwendungsdokumentation enthält eine Beschreibung der hierfür vorgesehenen Schnittstellen. Im Übrigen ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Änderungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen der Software vorzunehmen. Ebenso ist eine Rückübersetzung der Software in die Form von Quellenprogrammen oder in andere Darstellungsformen ausgeschlossen. Eine Rückübersetzung von Programmteilen zum Zwecke der Herstellung von Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen DV-Programms mit anderer Software unterliegt den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die hierin genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

#### **§ 4 Schutz des Lizenzmaterials**

- (1) Unbeschadet der gemäß §§ 1, 2 und 3 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Das Eigentum des Lizenznehmers an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Lizenznehmer hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten.
- (4) Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.
- (5) Der Lizenznehmer hat das Recht, eine ihm überlassene Neuauflage des Lizenzmaterials vertragsgemäß zu nutzen oder auf eine solche Nutzung zu verzichten.

#### **§ 5 Lieferung**

- (1) Der Lizenznehmer erhält jeweils eine Lieferkopie der Software sowie der Anwendungsdokumentation auf einem in Anlage 1 bezeichneten maschinenlesbaren Aufzeichnungsträger.

- (2) Wird der das Lizenzmaterial enthaltende Aufzeichnungsträger während des Transports oder nach Empfang beim Lizenznehmer beschädigt oder versehentlich gelöscht, liefert der Lizenzgeber Ersatz gegen Berechnung der Versandkosten und der Kosten des Aufzeichnungsträgers.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Lizenzgebühren sind als Einmalgebühr festgelegt. Für bestimmte Neuauflagen und Ergänzungen des Lizenzprogramms wird eine in Anlage 1 gegebenenfalls festgelegte Zusatzgebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren werden nach Auslieferung der Software an den Lizenznehmer fällig. Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer sind alle Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Der Lizenzgeber macht für die von ihm angebotene Software eine Anwendungsdokumentation verfügbar, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Einsatzbedingungen der Software angibt.
- (2) Für die Software in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung gewährleistet der Lizenzgeber den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Versand gültigen Anwendungsdokumentation. Dies gilt insbesondere für Garantien, die nur in der Anwendungsdokumentation enthalten sein können und als solche besonders gekennzeichnet und hervorgehoben sein müssen; im Zweifel handelt es sich ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht um Garantien. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (3) Im Falle erheblicher Abweichungen von der Anwendungsdokumentation ist der Lizenzgeber zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nacherfüllung die erheblichen Abweichungen von der Anwendungsdokumentation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder, wenn die Software für den Lizenznehmer ohne Nutzen ist, die Lizenz für die Software fristlos gegen Erstattung der Einmallylizenz durch den Lizenzgeber kündigen.
- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen der Software in ihrem Verhalten von der Anwendungsdokumentation zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
- (5) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die dadurch verursacht werden, dass der Lizenznehmer von den für die Software vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation angegebenen Einsatzbedingungen abweicht.
- (6) Die Gewährleistungsfrist endet spätestens ein (1) Jahr nach Übergabe der Software an den Lizenznehmer. Andere als die in diesem § 7 und in § 8 genannten Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Lizenznehmer für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden sowie für das Fehlen garantierter Eigenschaften stets.
- (2) Über Abs. 1 hinaus haftet der Lizenzgeber nur für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldete mangelhafte Ausführung, soweit sie wesentliche Funktionen der gelieferten Software betreffen sowie für von dem Lizenzgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen verschulde-

te Verletzung oder Nichterfüllung anderer für die Durchführung dieses Vertrages wesentlicher Pflichten.

- (3) Wenn der Lizenzgeber oder seine Erfüllungsgehilfen die in Abs. 2 beschriebenen Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzen, ist der Lizenzgeber nur zum Ersatz des für den Lizenzgeber beim Abschluss der einzelnen Geschäfte vorhersehbaren Schadens verpflichtet. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber vor Vertragsabschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen; darunter fallen insbesondere solche Schäden, die durch den Einsatz der Software zur Erstellung weiterer Software verursacht werden.
- (4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Lizenzgeber nur, wenn der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (5) Die gleichen Beschränkungen der Haftung des Lizenzgebers nach dem vorstehenden Abs. 3 gelten für jede schuldhaftige Verletzung von Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit durch den Lizenzgeber bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 9 Schutzrechte Dritter**

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass er keine aktuelle Kenntnis von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter hat, die einer vertragsgemäßen Nutzung der Software oder des Lizenzmaterials durch den Lizenznehmer entgegenstehen.
- (2) Der Lizenzgeber kann nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob er den Lizenznehmer gegen Ansprüche verteidigt, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch die vertragsgemäß genutzte Software hergeleitet werden. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Verteidigt der Lizenzgeber den Lizenznehmer nicht, steht es dem Lizenznehmer frei, selbst die Verteidigung zu übernehmen. Der Lizenzgeber unterstützt den Lizenznehmer dabei ebenso, wie der Lizenznehmer verpflichtet ist, den Lizenzgeber zu unterstützen.
- (3) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gem. Abs. 2 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Lizenzgeber auf seine Kosten das Lizenzmaterial in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz fristlos kündigen. Im Übrigen gelten für die Haftungsbegrenzung des Lizenzgebers die in § 8 enthaltenen Regelungen entsprechend.

## **§ 10 Einsatzbedingungen**

- (1) Das dem Lizenznehmer überlassene Lizenzmaterial wurde für den Einsatz auf bestimmten Datenverarbeitungsanlagen und für das Zusammenwirken mit bestimmter anderer Software entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung angegeben.
- (2) Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß Abs. 1 entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung nach §§ 7, 8 und 9.

## **§ 11 Kündigung, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial**

- (1) Der Lizenznehmer kann die Lizenz für einzelne Software oder diesen Vertrag insgesamt mit einmonatiger Frist schriftlich kündigen.
- (2) Der Lizenzgeber kann diesen Vertrag frühestens nach 12 Monaten mit einer Frist von drei Monaten zur allgemeinen Neuregelung von Vertragsbedingungen schriftlich kündigen. Ist dem Kunden eine weitere Nutzung einer Software, für das er gemäß Anlage 1 eine Einmalgebühr

bezahlt hat, nach Kündigung durch den Lizenzgeber unter den geänderten Bedingungen nicht zumutbar, wird ihm die Gebühr zeitanteilig unter Zugrundelegung der steuerlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zurückerstattet. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Bestimmungen nach § 2, 3 und 4.

- (3) Mit Wirksamwerden einer Kündigung, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an den Lizenzgeber zurückzugeben. Bei Lizenzmaterial, das auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern des Lizenznehmers aufgezeichnet ist, tritt an Stelle der Rückgabe das vollständige Löschen der Aufzeichnung.
- (4) Ersetzt der Lizenznehmer eine gekündigte (oder vom Lizenzgeber durch neuere Version ersetzte) Software durch ein vom Lizenzgeber angebotenes Nachfolgeprogramm, ist er berechtigt, die gekündigte oder ersetzte Software bis zu drei Monate als Ausweichreserve zurückzubehalten. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 12 Verjährung, Nebenabreden**

- (1) Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Bestimmungen nach §§ 2, 3 und 4 verjähren sechs (6) Jahre nach ihrer Entstehung, alle anderen Ansprüche aus diesem Vertrag drei (3) Jahre nach ihrer Entstehung, sofern nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Verl. Der Lizenzgeber behält sich jedoch vor, den Lizenznehmer auch an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.
- (4) Dieser Vertrag sowie alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CSIG).

Verl,

**BECKHOFF Automation GmbH**

.....

.....

## Vertrag zur Nutzung von Software für Beckhoff Softwareprodukte

### Anlage 1



Produkt:	<input type="text" value="TwinCAT"/>
	<input type="text"/>
Kundenbezogene Lizenznummer:	<input type="text"/>
Lizenznehmer:	<input type="text"/>
Kundennummer:	<input type="text"/>

**Aufzeichnungsträger:**

CD ROM

**Form der Anwendungsdokumentation:**

elektronisch, solange nicht anders vereinbart

**Zentrale Datenverarbeitungseinheit:**

PC-kompatibler Rechner mit Betriebssystem Windows NT 4.0/NT Embedded/Windows 2000/Windows XP/Windows XP Embedded/Windows CE 3.0/Windows CE. NET

**Besondere Vereinbarungen:**

Der Kunde ist berechtigt, die Software zur Programmierung und Ausführung seiner Produktfunktion zu nutzen und nach Programmierung - soweit zur ordnungsgemäßen Ausführung und zur Pflege der Produktfunktion erforderlich - auch und nur zusammen mit dem Produkt an einen Dritten auszuliefern, als Ausnahme zu § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 3. Das Produkt des Kunden ist ausdrücklich kein Softwareprodukt.